

Friedhofssatzung der Stadt Pößneck

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Pößneck beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Pößneck gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Oberer Friedhof, Am Friedhof 8
- b) Jüdeweiner Friedhof, Neustädter Straße
- c) Schlettweiner Friedhof, Krietschenweg
- d) Öpitzer Friedhof, Saalfelder Straße

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Verstorbene,
 - a) die bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Pößneck waren,
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof besaßen,
 - c) deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadt Pößneck sind oder
 - d) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden,

dürfen auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Pößneck beigesetzt werden. Das Beisetzungsrecht nach Abs. 2 Buchstabe c gilt nicht für Beisetzungen in einer Urnengemeinschaftsanlage.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten werden, falls die Ruhezeit oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Pößneck in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsrechtinhaber erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden diese den jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Pößneck auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Insbesondere wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht, Bauarbeiten oder Grünpflegearbeiten durchgeführt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Wasser aus den Brunnen oder Zapfstellen zu entnehmen, sofern dies nicht zur Bewässerung von Pflanzen auf den Friedhöfen dient,
- i) Hunde unangeleint laufen zu lassen. Hundekot ist zu entfernen,
- j) zu lärmern, zu spielen und zu lagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stellt als Nachweis für den Gewerbetreibenden eine Berechtigungskarte aus, welche bis zu einem Jahr gültig sein kann. Diese ist bei gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen durch den Gewerbetreibenden oder seiner Beschäftigten mitzuführen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern, sofern die Friedhofsverwaltung nicht zugestimmt hat. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich. Die Berechtigungskarte ist der Friedhofsverwaltung zurück zu geben.
- (7) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits genutzten Grabstätte angemeldet, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten fest. Die Bestattungen finden werktags jeweils 10.00 Uhr, 12.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (4) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todes vergeben.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund, insbesondere aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen, vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (6) Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Eine Zersetzung innerhalb der Ruhezeit muss gewährleistet sein. Ausgenommen hiervon sind Urnen, welche in Urnennischen beigesetzt werden.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben. Das Verfüllen der Gräber übernimmt
 - a.) bei Erdbestattungen die Friedhofsverwaltung und
 - b.) bei Urnenbestattungen das durch den Grabnutzungsberechtigten beauftragte Bestattungsinstitut.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätte muss einen Abstand von 0,50 m zum Nachbargrab haben.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabbepflanzung und -zubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetz zu sichern oder zu entfernen. Für den Fall, dass Grabbepflanzungen, Grabzubehör, Grabmale, Einfassungen oder Fundamente nicht rechtzeitig entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte zum Ausheben des Grabes beräumen.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt auf allen städtischen Friedhöfen
 - a.) für Aschebeisetzungen 15 Jahre
 - b.) für Erdbestattungen 20 Jahre
- (2) Ehrenbürger der Stadt Pößneck haben ein dauerndes Ruherecht.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist der Bestattungspflichtige nach Thüringer Bestattungsgesetz. Ist der Bestattungspflichtige nicht Nutzungsberechtigter der Grabstätte, aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechtsinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (5) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Eine Umbettung aus einer Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Urnenstätten liegend
 - g) Urnennischen
 - h) Baumgräber
 - i) Kindergrabstätten
 - j) Ehrengabstätten
 - k) Grüfte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Maße einer Reihengrabstätte betragen 2,40 m (L) und 0,90 m (B).

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Einzel- und Doppelwahlgrabstätten. Einzelwahlgrabstätten haben eine Größe von 2,50 m (L) x 1,20 m (B). Doppelwahlgrabstätte haben eine Abmessung von 2,50 m (L) x 2,40 m (B).
- (3) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (4) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinaus geht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder
 - g) auf die Großeltern
 - h) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - i) auf die nicht unter a) -h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine der in Satz 2 genannte Person innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - d) Urnennischen,
 - e) Urnenstätten liegend,
 - f) Baumgrabstätten.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnereihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Urnereihengrabstätte hat die Maße 1,00 m (L) x 0,80 m (B).

§ 17 Urnwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Urnwahlgrabstätte ist 1,50 m (L) x 1,00 m (B) groß. Es dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen gemeinschaftlich beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung hält Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung vor. Die Flächen werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Kennzeichnung durch individuelle Grabmale ist untersagt. Eine Kennzeichnung für jeden einzelnen Bestatteten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Urnennischen

Urnennischen sind Grabstätten, welche eine oberirdische Beisetzung der Urnen in Urnenwände in Gebäuden oder im Freien ermöglichen. In der Urnennische dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Urnengrabstätten liegend

Urnengrabstätten liegend sind Grabstätten in besonders gestalteten und von der Friedhofsverwaltung gepflegten Anlagen. Sie bieten Platz für jeweils 2 Urnen. Sie hat die Maße 0,60 m (L) x 0,80 m (B).

§ 21 Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Grabstätten in denen Urnen im Umfeld von Bäumen beigesetzt werden. Die Baumgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine Bepflanzung der Baumgrabstätte durch Angehörige ist nicht gestattet. Baumgrabstätten bieten Platz für 2 Urnen.

Die Kennzeichnung durch individuelle Grabmale ist untersagt. Eine Kennzeichnung für jeden einzelnen Bestatteten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 21 a Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
- (2) Die Kindergrabstätte hat die Maße 1,20 m (L) x 0,60 m (B).
- (3) Kindergrabstätten werden auf dem Oberen Friedhof im Feld 09 vorgehalten.

§ 22 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 22 a Grüfte

Grüfte sind ausgemauerte Grabstätten. Eine Neuanlage von Grüften ist nicht möglich. Bestehende Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten in einem sauberen und bautechnisch einwandfreien Zustand zu halten.

§ 22 b Abweichungen Grabgrößen

Von den Abmessungen der Grabstätten kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Würde des Friedhofes, sein Erscheinungsbild, sowie der Gesamtcharakter des Umfeldes nicht entgegenstehen.

Die Abweichung ist vor der Grabherstellung gesondert zu beantragen.

V. Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 23 und 28 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Der Nutzungsberechtigte kann einen Dritten mit der Herrichtung der Grabstätte beauftragen.

- (4) Erdgrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten und Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden. Zur Herrichtung zählt insbesondere das Aufstellen eines Grabmales, die Einfassung, sowie das Bepflanzen der Grabstätte, bei Urnennischen die Anbringung einer Grabplatte welche die Urnennische komplett verschließt, bei Urnengrabstätten liegend die Aufstellung einer Grabplatte, bei Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung die Anbringung der Namenstafel und bei Baumgrabstätten die Anbringung der Namenstafeln oder Grabplatte.
- (5) Die Grabflächen von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten dürfen nicht mehr als die Hälfte durch Stein, Kies, Fundament oder Grabplatte abgedeckt werden.
- (6) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24 Bepflanzung

- (1) Auf Grabstätten ist das Pflanzen von Bäumen verboten. Ebenso ist das Pflanzen von Sträuchern mit einer Wuchshöhe über 1,40 m und das Einfassen einer Grabstätte mit Hecken über 0,50 m verboten.
- (2) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße nicht hinauswachsen.
- (3) Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Verwelkte Pflanzungen, Blumensträuße, Kränze oder Gebinde sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (5) Außerhalb von Grabstätten ist das Bepflanzen verboten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 26

Ablegen von Blumen und anderem Grabschmuck

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage, bei Urnennischen und bei Baumgräbern ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Gestecken, Kerzen, Kränzen oder anderen Gegenständen zum Totengedenken im Rahmen der Bestattung möglich. Der abgelegte Grabschmuck ist innerhalb einer Woche nach der Beisetzung durch den Bestattungspflichtigen oder Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Nach der Beisetzung ist das Abstellen von Blumen, Pflanzen, Gestecken, Kerzen, Kränzen oder andere Gegenständen zum Totengedenken nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche gestattet.
- (3) Werden Blumen und anderer Grabschmuck entgegen Absatz 1 oder außerhalb der dafür vorgesehen Flächen abgelegt, dann kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Gegenstände beraumen.

VI Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 27

Grabmale

- (1) Grabmale sind Grabsteine, Kreuze, Platten oder sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
- (3) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten abdecken.
- (4) Sonstige bauliche Anlagen sind insbesondere Einfassungen, Statuen, Grababdeckungen und Säulen.

§ 28

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabmale sollen mit Namen des Verstorbenen, Geburtstag, sowie Sterbetag oder Geburtsjahr und Sterbejahr versehen werden. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 29

Anforderungen an Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, sowie sonstiger baulicher Anlagen ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines Entwurfes mit Grundriss 2 Wochen vorher anzuzeigen. Weitere Unterlagen können von der Friedhofsverwaltung verlangt werden. Verstößt das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage gegen den Friedhofszweck, die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung oder der Würde des Friedhofes dann kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung oder Veränderung untersagen.

- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Inhaber einer Berechtigungskarte nach § 6 Abs. 2 im Rahmen der Antragstellung erklärt, dass er die Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes in der jeweils gültigen Fassung anwendet und die Grabmalgestaltung der Friedhofssatzung entspricht.

§ 30

Standicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und Grabzubehör sind standfest und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststärke von 12 cm darf bei stehenden Grabmalen nicht unterschritten werden.
- (2) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 31

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der gefährdete Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, Teile des Grabmals oder sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Diese Gegenstände sind von der Friedhofsverwaltung drei Monate aufzubewahren. Kann dem Nutzungsberechtigten die schriftliche Aufforderung nicht bekanntgegeben werden, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 32

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Änderung dieser Grabmale und baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann versagt werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Eigentümer oder durch einen vom ehemals Nutzungsberechtigten Beauftragten zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf

Kosten des ehemals Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

- (3) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 32 kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten die Entfernung verbieten. Die Versagung ist dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bekanntzugeben.

VII. Trauerfeiern

§ 34 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, dann kann die Trauerfeier in der Trauerhalle untersagt werden. Das Gleiche gilt für Aufbahrungen.
- (3) Die Termine für Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

VII. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. Druckschriften verteilt,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Wasser aus Brunnen oder Zapfstellen für andere Zwecke außer der Bewässerung von Pflanzen auf den Friedhöfen entnimmt,
 9. Hunde unangeleint laufen lässt oder Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
 10. Lärmt, spielt oder lagert.
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung ausübt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 als Gewerbetreibender oder Beschäftigter die Berechtigtenkarte bei Tätigkeiten auf den Friedhöfen nicht mit sich führt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
 - f) entgegen § 14 Abs. 7 als Rechtsnachfolger das jeweilige Nutzungsrecht nicht auf sich umschreiben lässt,
 - g) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel oder Pestizide entgegen § 24 Abs. 3 verwendet,
 - h) entgegen § 26 Abs. 1 Blumen, Pflanzen, Gestecke, Kerzen, Kränze und andere Gegenstände zum Totengedenken nicht innerhalb einer Woche nach der Beisetzung entfernt,
 - i) entgegen § 26 Abs. 2 Blumen, Pflanzen, Gestecke, Kerzen, Kränze und andere Gegenstände zum Totengedenken außerhalb einer dafür vorgesehenen Fläche ablegt,
 - j) entgegen § 32 künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder Grabmale oder bauliche Anlagen die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ändert,
 - k) entgegen § 33 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 - l) entgegen § 33 Abs. 3 künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder Grabmale oder bauliche Anlagen die als besondere Eigenart eines

Friedhofes erhalten bleiben sollen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

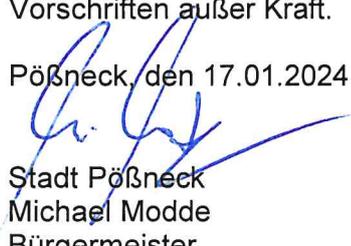
§ 39 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 05.06.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Pößneck, den 17.01.2024


Stadt Pößneck
Michael Modde
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

